

Demgemäß ward dießseits der 6. August d. J. als Zusammenkunftstag proponirt, diesem Tage indeß nachmals wegen Abwesenheit eines der gegenseitigen Commissarien der 3. September a. c. substituirt, und ist an diesem und dem folgenden Tage zwischen den beiderseitigen Commissarien, unter Zutritt des Regierungs-Commissairs und in Anwesenheit der Landshyndiken beider Landschaften, anderweit über die Sache verhandelt.

Zum Grunde gelegt ward nunmehr der Regierungsseitig mitgetheilte Entwurf zu einem Vereinigungs-Vertrage, den wir sub no. 4 abschriftlich zu überreichen nicht verfehlen, und ist dieser Entwurf mit den, nach Maßgabe der sub no. 5 und 6 copieilich beigefügten Conferenz-Protocolle vom 3. und 4. d. M. für angemessen erachteten, Abänderungen und Zusätzen, im Uebrigen vorbehältlich der Zustimmung der beiderseitigen Landschaften, von den beiderseitigen Commissarien angenommen, und nur der §. 6 desselben, über welchen auch insoweit eine Einigung nicht zu erreichen war, von den beiderseitigen Commissarien lediglich *ad referendum* genommen.

Zur Erleichterung der Uebersicht haben wir, der obigen Abschrift des Regierungs-Entwurfs — Anlage Nr. 4 — gegenüber, eine Fassung des Entwurfs beigefügt, wie sie aus den Verhandlungen vom 3. und 4. d. M. hervorgeht, und bemerken sodann noch kürzlich folgendes gehorsamst: die Sphi 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 der aus den Verhandlungen hervorgegangenen Vereinbarung haben wir, wie bereits angedeutet, unsererseits, *ratificatione salva*, anzunehmen, für unbedenklich gehalten, und glauben auch der hochlöblichen Landschaft deren Annahme ohne Weiteres empfehlen zu dürfen.

Denn wenngleich es wünschenswerth gewesen sein möchte, in einigen Beziehungen weiter gehende Concessionen zu erlangen, als wie sie nach Inhalt der gedachten Sphi der Vereinbarung in Aussicht stehen, so ist doch unseres Dafürhaltens durchaus nicht daran zu denken, ein Mehreres zu erlangen, und im Wesentlichen scheinen uns aus selbstredenden Gründen die Interessen der Provinz gewahrt, jedenfalls aber nach Lage der Sache die Vortheile, die aus einer Vereinigung der beiden Brandcassen mit Sicherheit zu erwarten sein werden, zu wesentlich zu sein, um dieselben gegen dasjenige, was nach den Wünschen der Landschaft concedirt werden muß, auf das Spiel zu setzen.

Dagegen giebt der §. 6 der projectirten Vereinbarung an sich zu erheblicheren Bedenken Veranlassung. Es wird durch denselben, wenigstens *pro tempore*, die Concurrenz der hochlöblichen Landschaft bei der Gesetzgebung für die vereinigte Brandcasse ausgeschlossen, und würden wir geglaubt haben, gegen unser Mandat zu verstößen, welches bekanntlich dahin geht, es solle der Versuch einer auf verhältnißmäßiger Berechtigung beruhenden Vereinigung der beiderseitigen Brandcassen gemacht werden, hätten wir, auch nur *ratificatione salva*, diesen §. annehmen wollen.

Wir haben daher gleich den Calenberg-Grubenhagenschen Commissarien, welche der hiesigen Landschaft überhaupt keine Concurrenz bei der Gesetzgebung in Brandcassen-Sachen zugestehen zu können glaubten, den §. qu. lediglich *ad referendum* genommen, und wird es daher von hochlöblicher Landschaft abhängen, ob sie mit Annahme des Sphi 6 ihrerseits die Hand zur Vereinigung bieten, oder mit Ablehnung desselben allem Anscheine nach von vorn herein das Zustandekommen einer Vereinigung abschneiden will, da unserer festen Ueberzeugung zufolge Seitens der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, rücksichtlich des Gesetzgebungs-Punctes, ein Mehreres nicht erlangt werden wird, als eben nur die Annahme des fraglichen Sphi.

Wir sind weit entfernt, unsererseits die Bedenken verkennen zu wollen,